



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Wassersportverein „Bremer Kanu-Wanderer e.V.“ mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung. Er verfolgt außerdem das Ziel, den Sport und die Gemeinschaft durch Tages-, Ferien- und Wochenendfahrten sowie sonstige Aktivitäten zu fördern.
3. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen.
4. Der Verein führt den abgebildeten Stander.
5. Er ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes Bremen und des Deutschen Kanu-Verbandes.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von Personen nach Erreichung der Volljährigkeit als
 - aktives
 - förderndes Mitglied,bis zur Erreichung der Volljährigkeit als
 - jugendliches Mitglied.

Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Regelungen hierfür legt eine Mitgliederversammlung fest.

2. Die Jugendlichen besitzen nur ein auf die Jugendversammlung beschränktes aktives und passives Wahlrecht.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
5. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.



§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Leistung der Dienstpflichten befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand hat das Recht, unter schriftlicher Mitteilung der Gründe, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, die in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen haben. Ein solcher Verstoß liegt auch in der Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung, sowie der wiederholten Nichtableistung der Dienstpflichten.
4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Für die Nachprüfung der Ausschließungsgründe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben persönliches Eigentum bis zum Austrittstag aus dem Verein zu entfernen. Ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden gehen nicht entfernte Gegenstände in das Eigentum des Vereins über.
6. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und haben in ihrem Besitz befindliches Vereinseigentum spätestens bis zum Austrittstag zurückzugeben.
7. Bei Zuwiderhandlungen sind die entstehenden Kosten dem Verein zu erstatten.



§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Satzung und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.
2. Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Sie sind zu allen Ämtern wählbar, sofern sie dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von einer Mitgliederversammlung festgesetzten Eintrittsgeldes sowie der Beiträge und sonstigen Zahlungen, wie Umlagen, Einlagen usw. verpflichtet
4. Vom Vorstand festgesetzte Dienstpflichten sind von jedem, aktiven Mitglied sowie von jedem jugendlichen Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, zu leisten.
5. Die Rahmenbedingungen der Dienstpflichten werden von einer Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Ausnahmen zu § 5 Abs. 3, 4 und 5 genehmigt der Vorstand.
7. Erfüllt ein Mitglied die Dienstpflichten gem. § 5 Abs. 4 nicht, kann der Vorstand Ausgleichsleistungen, auch in finanzieller Form, von ihm verlangen

§ 6 Beiträge und Zahlungsverpflichtungen

1. Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von einer Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Alle geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder aus der Jahresrechnung gegenüber dem Verein sind Bringschulden.
3. Beträge aus der Jahresrechnung sind für das laufende Geschäftsjahr bis zum 1. März zu zahlen.
4. Alle sonstigen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind sofort zu entrichten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Das Eintrittsgeld und der anteilige Jahresbeitrag bis zum 31.12. des Aufnahmejahres sind sofort fällig, nachdem der Vorstand den Aufnahmeantrag angenommen hat.

§ 7 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der in die Vereinsanlagen eingebrachten Privatgegenstände.

§ 8 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf des Kalenderjahres findet die Mitgliederversammlung statt. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Vier-Wochen-Frist schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Berichte des Vorstandes
 - Bericht über die Kassenprüfung
 - Genehmigung der Jahresabrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen (falls erforderlich)
 - Haushaltsvoranschlag
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Wahl der Mitglieder für die Kassenprüfung
 - Beschlussfassung über gestellte Anträge.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich zwei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die anwesenden Stimmberechtigten mit Mehrheit zustimmen.
3. Es werden zwei Mitglieder für die Kassenprüfung für jedes Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich, in direkter Folge jedoch nur ein Mal.
4. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig hält. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Diese Mitgliederversammlungen sind mit einer Zwei-Wochen-Frist durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. In diesem Falle verkürzt sich die Antragsfrist auf eine Woche.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird von der bzw. von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied ausgeübt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
9. Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand. Dem engeren Vorstand gehören vier Mitglieder an:

- der / die 1. Vorsitzende
- der / die 2. Vorsitzende
- der Kassenwart / die Kassenwartin
- der Schriftführer/ die Schriftführerin.

2. Diese vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. In den Schaltjahren werden gewählt,

- der / die 1. Vorsitzende
- der Schriftführer/ die Schriftführerin

zwei Jahre darauf

- der / die 2. Vorsitzende
- der Kassenwart / die Kassenwartin

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende.
4. Zur Erledigung der Vorstandsaufgaben werden von der Mitgliederversammlung geeignete Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt. Im erweiterten Vorstand sollen Verantwortliche für:

- Ausbildung
- Bootshausbetrieb
- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vereinsanlagen
- Vereinsboote / Bootslagerung
- Wandersport

vertreten sein. Die Amtszeit der Verantwortlichen beträgt 2 Jahre, die Wahl erfolgt jeweils in den ungeraden Jahren. Die Verantwortlichen haben volles Stimmrecht im Vorstand.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen.
7. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, dazu gehört insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dabei anfallende Kosten werden vom Verein getragen.
8. Vorsitzende, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.



§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden, und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Aufgabe des Ehrenrates ist die Schlichtung von Streitigkeiten.
3. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind unanfechtbar.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dieses beantragt und eine Mitgliederversammlung mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit und der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Bremen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Hauptversammlung am 11. Februar 2006.

Diese Neufassung ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 26. Februar 1965 inklusive aller seither erfolgten Änderungen.